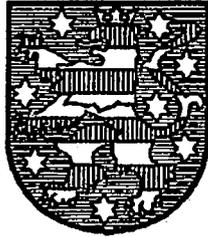


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Kollegen,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 2017 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen. Der Bescheid vom 05.09.2016 wird aufgehoben, soweit er entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 3/4, die Beklagte zu 1/4.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der 1993 in der Provinz Baghlan geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, Volkszugehöriger der Hazara und Ismailit. Er reiste mit seiner ihm religiös angetrauten Ehefrau am 22.10.2015 über Pakistan, den Iran, die Türkei und Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 06.06.2016 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Anlässlich seiner Anhörung beim Bundesamt am 20.07.2016 gab der Kläger an, er werde als Ismailit in Afghanistan nicht akzeptiert. Zwar habe er keine ernsthaften Probleme gehabt, aber sei öfter beleidigt worden. Die Bedrohungen durch die Taliban seien allgegenwärtig gewesen. Sein Vater sei im Krieg getötet worden, seine Mutter sei vor 11 Jahren gestorben. Er sei die letzten zwei Jahre vor der Ausreise als Soldat tätig und für die Absicherung der Straße zwischen Kabul und Jalalabad zuständig gewesen.

Mit Bescheid vom 05.09.2016 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Andernfalls wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu seiner Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

Am 14.09.2016 hat der Kläger dagegen Klage erheben lassen. Seine Mutter sei durch die Taliban ermordet worden. Er selbst laufe Gefahr, durch die Taliban zwangsrekrutiert zu werden. Während seiner Militärzeit sei er diskriminiert worden; die Situation habe sich so zugespitzt, dass er sich zur Flucht entschlossen habe. Er habe eine Frau und mittlerweile ein minderjähri-

ges Kind, die im Falle einer Rückkehr wegen ihrer religiösen und ethnischen Zugehörigkeit mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen müssten.

Der Klägerbevollmächtigte beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.09.2016 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren, im Verfahren der Ehefrau (8 K 20863/16 Me) und den Inhalt der Behördenvorgänge der Beklagten (je ein Hefter) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf geladen wurde (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, jedoch nur teilweise begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 05.09.2016 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG in der Fassung vom 31.07.2016, BGBl. 2016, S. 1939 ff.) insoweit als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO), soweit die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und von subsidiärem Schutz abgelehnt wurde. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus

begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 QRL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 – C-175/08 –, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 QRL kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE 136, 377 ff., juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, DVBl. 1984, S. 1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnah-

men festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragene Tatsache die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 – InfAuslR 1986, 79 ff.).

Auch bei der Annahme einer Vorverfolgung kommt die Gewährung von Flüchtlingsschutz nur in Betracht, wenn dem Asylsuchenden nicht die Möglichkeit internen Schutzes nach § 3e AsylG offensteht. Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (§ 3e Abs. 1 Nr. 1) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Der Kläger war vor seiner Ausreise aus Afghanistan nicht von politischer Verfolgung betroffen. Zwar hat er in der Anhörung beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht glaubhaft angegeben, er sei Mitglied der Glaubensgemeinschaft der Ismailiten, die zu den Schiiten zählen würden und zudem Volkszugehöriger der Hazara. Dem Kläger droht deswegen jedoch keine Verfolgung wegen seiner Religionszugehörigkeit. Die Repressalien, denen er in seinem Heimatdorf ausgesetzt war, überschreiten nicht die Schwelle einer rechtserheblichen Verfolgungshandlung. Der Kläger hat vorgetragen, er sei als Ismailit nicht akzeptiert und gelegentlich beleidigt worden, ernsthafte Probleme habe er persönlich jedoch nicht gehabt. Eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a AsylG ist darin nicht zu sehen. Allein Beleidigungen stellen keine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte dar und unterfallen auch nicht § 3a Abs. 2 AsylG. Der Kläger war auch nicht Opfer physischer oder psychischer Gewalt, auch wenn er angegeben hat, er habe von anderen Ismailiten gehört, die entführt und ermordet worden seien, denn ihm selber ist gerade nichts passiert.

Der Kläger ist auch nicht allein durch seine Angehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Ismailiten einer Verfolgung ausgesetzt, denn Ismailiten unterliegen in Afghanistan keiner Gruppenverfolgung. Sie werden weder verfolgt noch generell diskriminiert, auch wenn sie in einigen Regionen gewissen Gefahren in Form von Belästigungen und Schikanen ausgesetzt

sind. Verfolgungshandlungen sind jedoch nicht in so großer Zahl und so hoher Dichte erkennbar, dass sie sich auf nahezu alle Mitglieder dieser Gruppe erstrecken würden (vgl. zum Vorstehenden: VG München, U. v. 12.09.2013 - M 22 K 13.30079 - juris). Dementsprechend wurden Ismailiten schon im Jahr 2013 vom UNHCR nicht mehr als religiöse Minderheit mit einem Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung angesehen, zumal Mitglieder dieser Glaubensgemeinschaft inzwischen auch im Parlament vertreten sind (UNHCR - Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 06.08.2013). Auch der Umstand, dass die Taliban im Kunduz, wo der Kläger gelebt hat, mittlerweile in vielen Orten wieder die Gegend beherrschen, führt nicht zu einer anderen Beurteilung, denn es ist nicht bekannt geworden, dass Ismailiten seitdem mehr Gefahren ausgesetzt sind, als die übrige Bevölkerung, die nicht mit den Taliban zusammenarbeitet. Auch wenn der Kläger aufgrund seines Alters generell dafür in Betracht kommt, von den Taliban zwangsrekrutiert zu werden, sind keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen oder erkennbar, dass er diesbezüglich einer höheren Gefahr unterliegt, als seine Mitbürger.

Die Zugehörigkeit des Klägers zur Volksgruppe der Hazara führt ebenfalls nicht zur Annahme einer Gruppenverfolgung. Die Lage der Hazara hat sich nach ihrer besonderen Verfolgung während der Taliban-Herrschaft grundsätzlich gebessert, auch wenn sie in der öffentlichen Verwaltung immer noch unterrepräsentiert sind und gesellschaftliche Spannungen in lokal unterschiedlicher Intensität weiterhin fort bestehen; für 2015/2016 ist sogar eine Zunahme von Übergriffen auf Angehörige der Hazara seitens der Taliban und anderer regierungsfeindlicher Gruppierungen festgestellt worden. Hazara sind weiterhin häufig mit sozialer Diskriminierung konfrontiert und werden Opfer von Erpressung, illegaler Besteuerung, Zwangsrekrutierung und -arbeit sowie physischen Übergriffen (vgl. Lagebericht des Auswärtiges Amtes, Stand: September 2016, S. 9; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 22). Dennoch ist nicht davon auszugehen, dass Hazara in Afghanistan einer an ihre Volks- oder Religionszugehörigkeit anknüpfenden politischen bzw. religiösen Gruppenverfolgung ausgesetzt sind. Die Annahme einer solchen Gruppenverfolgung setzt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung voraus, dass eine bestimmte Verfolgungsdichte vorliegt, die die Vermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so

ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr einer Betroffenheit besteht. Hiervon ist derzeit nicht auszugehen (vgl. BayVGH, U. v. 01.02.2013 - 13a B 12.30045 -; B. v. 01.12.2015 - 13a ZB 15.30224; B. v. 04.01.2017 - 13 a ZB 16.30600; VG Ansbach, U. v. 28.04.2015 - AN 11 K 14.30570 -, VG Würzburg, U. v. 26.04.2016 - W 1 K 16.30269 -, VG Augsburg, U. v. 19. 01. 2017 – Au 5 K 16.32053 -; VG Augsburg, U. v. 07.11.2016 - Au 5 K 16.31853 -, alle zitiert nach juris).

Bleibt – wie vorliegend – der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG ohne Erfolg, ist zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen subsidiären Schutz nach § 4 AsylG vorliegen. Dies geht den Abschiebungsverböten nach nationalem Recht - § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG – vor (vgl. noch zu § 60 Abs. 2 ff. AufenthG: BVerwG, U. v. 08.09.2011 – 10 C 14/10 –, BVerwGE 140, 319 ff., juris).

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG).

Für die Feststellung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gelten nach § 4 Abs. 3 die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Gemäß § 3c AsylG muss die Gefahr demnach nicht zwingend vom Staat ausgehen (Nr. 1). Der Schutz entfaltet sich ebenso gegenüber Gefahren, die von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwießenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten (Nr. 3).

Im Rahmen des § 4 Abs. 1 AsylG gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und gegebenenfalls für den vorverfolgt ausgereisten Schutzsuchenden die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL: Wer bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Es gelten nicht die strengen Maßstäbe, die bei fehlender Vorverfolgung anzulegen sind. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung.

Die Zuerkennung subsidiären Schutzes darf schließlich auch nicht nach § 4 Abs. 2 AsylG ausgeschlossen sein. Die Gewährung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG ist zudem zu versagen, wenn dem Ausländer interner Schutz nach § 3e AsylG offensteht.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist dem Kläger der subsidiäre Schutzstatus nach § 4 AsylG nicht zuzuerkennen:

Dem Kläger droht in Afghanistan nicht die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, so dass die Voraussetzungen für § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG nicht gegeben sind.

Die Voraussetzungen für eine Zuerkennung subsidiären Schutzes des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG liegen beim Kläger ebenfalls nicht vor.

Im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür geltend gemacht werden, dass der Schutzsuchende im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre. Unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (Renner/Bergmann, AuslR, 9. Aufl. 2011, § 60 AufenthG Rn. 34 f., m.w.N.). Bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrschein-

lichkeit“ anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, B. v. 10.04.2008 - 10 B 28.08 -, juris Rn. 6; U. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 -, DVBl. 1994, S. 524 f., juris Rn. 10 f.; U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, S. 162 ff., juris Rn. 17).

Unter Berücksichtigung dessen besteht beim Kläger im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan keine konkrete Gefahr, der Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

Dem Kläger ist auch nicht der subsidiäre Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG zuzuerkennen.

Diese Bestimmung ist in Umsetzung von Art. 15 c QRL geschaffen worden und ist in diesem Sinne auszulegen (vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, AuAS 2012, S. 64 ff.). Bei der Auslegung des Begriffs eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts war nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das humanitäre Völkerrecht heranzuziehen, wonach einerseits Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte oder vereinzelt auftretende Gewalttaten nicht als innerstaatlicher Konflikt gelten und andererseits jedenfalls dann ein solcher vorliegt, wenn bewaffnete Konflikte im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes ausüben, dass sie anhaltende koordinierte Kampfhandlungen durchführen. In jedem Fall muss der Konflikt ein gewisses Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff.).

Hieran ist nach der neuen Rechtsprechung des EuGH nicht mehr vollumfänglich festzuhalten:

Nach dem Urteil des EuGH vom 30.01.2014 (- C-285/12 -, "Diakité") sprechen die unterschiedlichen Zwecke, die die Qualifikationsrichtlinie und das humanitäre Völkerrecht verfolgen, gegen eine Orientierung am humanitären Völkerrecht im Rahmen der Auslegung des Art. 15 c QRL. Der Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nach der QRL bezieht sich entsprechend einer Auslegung nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch auf eine Situation, in der die regulären Streitkräfte eines Staats auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder in der zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen. Die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzung, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts haben nur im Rahmen der Beurteilung des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt eine Bedeutung (vgl. EuGH, U. v. 30.01.2014 - C-285/12-, "Diakité").

Hinsichtlich der Prüfung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, ist zunächst auf das gesamte Staatsgebiet abzustellen. Besteht ein bewaffneter Konflikt jedoch nicht landesweit, kommt eine individuelle Bedrohung in Betracht, wenn sich der Konflikt auf die Herkunftsregion des Ausländers erstreckt. Das ist die Region, in der der Ausländer zuletzt gelebt hat, so dass die Annahme gerechtfertigt ist, dass er dorthin zurückkehren wird (vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, AuAs 2012, 64 ff; BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, BVerwGE 146, 12 ff.). Auf einen bewaffneten Konflikt außerhalb der Herkunftsregion des Ausländers kann es hingegen nur ausnahmsweise dann ankommen, wenn der Betreffende stichhaltige Gründe dafür vorbringt, dass für ihn eine Rückkehr in seine Herkunftsregion ausscheidet und nur eine Rückkehr gerade in die Gefahrenzone in Betracht kommt (vgl. BVerwG, U. v. 14.07.2009 - 10 C 9/08 -, BVerwGE 134, 188 ff.).

Ein bewaffneter Konflikt hiernach führt aber nicht an sich zu einem Schutzanspruch, sondern nur dann, wenn das Leben und oder die körperliche Unversehrtheit von Zivilpersonen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk") gefährdet sind (vgl. auch vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, AuAS 2012, 64 ff.). Hinzu kommen muss also, dass der bewaffnete Konflikt als ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person angesehen wird, weil der Grad der willkürliche Gewalt bei diesen Konflikten ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei der Rückkehr in das betreffende Land bzw. die betroffene Region tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. EuGH, U. v. 30.01.2014 - C-285/12 -, "Diakité", unter Hinweis auf U. v. 17.02.2009 - C-465/07-, "Elgafaji")

Hierfür sind Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt bzw. zu der sogenannten Gefahrendichte erforderlich, d.h. eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen und der Akte willkürlicher Gewalt, die von den Konfliktparteien gegen Leib und Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung. Hierzu gehört auch die Würdigung der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet, von deren Qualität und Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen mit Blick auf die den Opfern dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff.).

Die von dem bewaffneten Konflikt allgemein ausgehende Gefahr muss sich in der Person des Ausländers so verdichten, dass sie für diesen eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG darstellt. Eine derartige Individualisierung kann sich aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen des Ausländers ergeben. Dazu gehören in erster Linie solche persönlichen Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen - z.B. als Arzt oder Journalist - gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Denkbar sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist (vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, AuAS 2012, 64 ff.).

Auch bei Vorliegen von gefahrerhöhenden persönlichen Umständen muss aber ein hohes Niveau willkürlicher Gewalt bzw. eine hohe Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung in dem fraglichen Gebiet festgestellt werden. Allein das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts und die Feststellung eines gefahrerhöhenden Umstandes in der Person des Ausländers reichen hierfür nicht aus. Allerdings kann eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr auch dann, wenn individuelle gefahrerhöhende Umstände fehlen, ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (vgl. EuGH, U. v. 17.02.2009 - C-465/07 -, "Elgafaji"; BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13.10 -, AuAS 2012, 64 ff.).

Selbst wenn man im Kundus von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ausgehen würde, verdichtet sich die Gefahr beim Kläger nicht so, dass sie für ihn eine erhebliche individuelle Gefahr darstellt. Persönliche Umstände, die zu einer höheren Gefährdung für den Kläger

führen würden als für die Allgemeinheit, sind nicht ersichtlich. Zwar hat der Kläger zuletzt als Soldat gearbeitet und die Straße zwischen Kabul und Jalalabad gesichert; er hat jedoch nicht vorgetragen, dass er deshalb Probleme bekommen hat, die ihn als stärker betroffen erscheinen lassen, als die übrige Bevölkerung.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Bei dem nationalen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011 - 10 C 14/10 -, BVerwGE 140, 319, juris), wobei § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auf Grund seiner verfassungskonformen Anwendung gegenüber § 60 Abs. 5 AufenthG materiell nachrangig ist (BayVGh, B. v. 04.08.2015 - 13a ZB 15.30032 -, juris).

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht (mehr) erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13.12 -, BVerwGE 147, 8). Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. So können auch schlechte humanitäre Bedingungen eine auf eine Bevölkerungsgruppe bezogene Gefahrenlage darstellen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung zwingend sind (vgl. EGMR, U. v. 28.06.2011 - Sulfi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 -, juris). Es müssen folglich ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Dies setzt bei einer Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus (vgl. BayVGh, B. v. 30.09.2015 - 13 a ZB 15.30063 -, juris, unter Hinweis auf BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris).

Das wäre bei den Klägern der Fall, wenn sie nach Afghanistan zurückkehren müssten. Die Klägerin zu 1) mit ihren vier minderjährigen Kindern, den Klägern zu 2), 3), 4) und 5), die zwischen 5 und 14 Jahren alt sind, wäre in Afghanistan - auch wenn ihr Ehemann, der Kläger

im Verfahren 8 K 20551/16 Me, mit der Familie zurückkehren würde - einer Situation ausgesetzt, die Art. 3 EMRK widersprechen würde. Die Kläger sind mit der gesamten Großfamilie ausgereist und haben ihre Ersparnisse für die Reise nach Deutschland vollständig ausgegeben, mussten sich zusätzlich noch etwas leihen und den Rest vom Vater der Klägerin zu 1) finanzieren lassen. Dieser befindet sich mittlerweile auch in Deutschland und wäre daher nicht mehr in der Lage, die Kläger bei einer Rückkehr in Afghanistan zu unterstützen.

Die zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen und die daraus resultierenden Gefährdungen weisen eine Intensität auf, dass auch ohne konkret drohende Maßnahmen von einer unmenschlichen Behandlung auszugehen ist, denn der Schutzbereich des § 60 Abs. 5 AufenthG ist auch bei einer allgemeinen, auf eine Bevölkerungsgruppe bezogenen Gefahrenlage eröffnet (vgl. BayVGh, U. v. 21.11.2014 - 13a B 14.30284 - juris).

Die schlechten Lebensbedingungen in Afghanistan ergeben sich aus Folgendem:

Die Versorgungslage im gesamten Land und auch in Kabul ist katastrophal. Afghanistan ist weiterhin eines der ärmsten Länder der Welt. Rund 36 Prozent der Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 06.11.2015, S. 23). Armut führt landesweit vielfach zu Mangelernährung, besonders nach schlechten Getreideernten, da das Land auf die Landwirtschaft bei der Versorgung der Bevölkerung angewiesen ist (Auswärtiges Amt, Lagebericht v.10.01.2012, S. 26, Lagebericht v. 04.06.2013, S. 18, Lagebericht vom 31.03.2014, S. 20; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage vom 30.09.2013, S. 20). Im Jahr 2011 war die Getreideernte nach überdurchschnittlichen Ernten in den Jahren 2009 und 2010 wieder sehr viel niedriger ausgefallen, so dass die Preise gestiegen sind. Auch im Jahr 2012/2013 kam es in Afghanistan in verschiedenen Landesteilen zu vielfältigen Naturkatastrophen wie Dürre, Überschwemmungen oder extreme Kälteeinbrüche; hiervon betroffen war auch der Norden des Landes, die eigentliche "Kornkammer" Afghanistans (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 04.06.2013, S. 18, Lagebericht v. 31.03.2014, S. 20). Die Teuerungsrate bei Lebensmitteln führt zu Engpässen in der Versorgung. Gerade auch im Raum Kabul sind die Lebenshaltungskosten stark angestiegen, so dass sie von einem Großteil der afghanischen Bevölkerung nicht aufgebracht werden können. Ein Drittel der afghanischen Bevölkerung ist von Mangelernährung in der Form betroffen, dass ihnen keine ausreichende Nahrung für ein gesundes und aktives Leben zur Verfügung steht, während eine noch größere Anzahl von Personen an der Schwelle zur Mangel- und Unterversorgung steht (UNHCR, Gutachten an das OVG Rheinland-Pfalz v. 11.11.2011, S. 11). Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe geht in ihrem Afghanistan-Update vom

03.09.2012 davon aus, dass rund 36 Prozent der Bevölkerung unter dem Existenzminimum leben und dass rund 70 Prozent der Bevölkerung von Lebensmittelknappheit betroffen sind. Hinzu kommt, dass nur lediglich 27 Prozent der Bevölkerung Zugang zu Trinkwasser haben (vgl. auch Basisinformation Afghanistan der D-A-CH-Kooperation v. 09.12.2013, S. 50 f.). Die humanitäre Situation ist auch wegen der hohen Zahl an Rückkehrern und Binnenvertriebenen schwierig (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 6).

In den Städten ist zudem die Versorgung mit Wohnraum zu angemessenen Preisen nach wie vor schwierig. Besonders in Kabul besteht eine Wohnraumknappheit, die dazu geführt hat, dass die Mietpreise stark in die Höhe gestiegen sind (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 10.01.2012, S. 28; Schweizerische Flüchtlingshilfe; Afghanistan: Update v. 03.09.2012, S. 19, 20, sowie Update v. 30.09.2013, S. 20). Aktuell leben nach offiziellen Angaben in und um Kabul mehr als 35.000 Menschen in sogenannten Flüchtlingslagern, bei denen es sich um Slums handelt (vgl. Gutachten Dr. Danesch v. 03.09.2013 an den HessVGH, S. 6).

Erwerbsmöglichkeiten in Kabul sind sowohl für Rückkehrer als auch für einen Großteil der Bevölkerung nur sehr eingeschränkt vorhanden. Laut Basisinformation Afghanistan der D-A-CH-Kooperation v. 09.12.2013 (S. 50) beträgt die Arbeitslosenrate in Afghanistan 38 Prozent (vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe; Afghanistan: Update v. 03.09.2012, S. 19). Nach Angaben des afghanischen Statistikamtes ist die Arbeitslosenquote im Oktober 2015 auf 40 Prozent gestiegen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 06.11.2015). In Kabul hat sich die Situation am Arbeitsmarkt durch die steigende Zahl der Binnenvertriebenen weiter verschärft (vgl. UNHCR, Gutachten an das OVG Rheinland-Pfalz v. 11.11.2011, S. 10). Seit 2002 sind laut UNHCR 4,7 Millionen afghanischer Flüchtlinge in ihr Heimatland zurückgekehrt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31.03.2014, S. 20). Zudem ist nach aktuellen Berechnungen davon auszugehen, dass aufgrund der afghanischen Bevölkerungsstruktur jährlich 400.000 Afghanen auf den Arbeitsmarkt kommen, wobei die Rückkehrer, die vor allem in die Nachbarstaaten geflohen waren, noch nicht eingerechnet sind (vgl. Auswärtige Amt, Lagebericht v. 04.06.2013, S. 17, Lagebericht vom 31.03.2014, S. 19, Lagebericht vom 06.11.2015, S. 6; Basisinformation Afghanistan der D-A-CH-Kooperation v. 09.12.2013, S. 50). Die afghanische Wirtschaft leidet zudem an den drastischen Abwertungen der Währungen in den Nachbarstaaten, die zur Folge haben, dass aufgrund der niedrigeren Arbeitskosten dort ein Wettbewerbsvorteil zu afghanischen Produkten besteht und dass Arbeiter aus anderen Ländern nach Afghanistan kommen, da hier höhere Löhne gezahlt werden (vgl. Auswärtige Amt, Lagebericht v. 04.06.2013, S. 17). Eine sich verschlechternde Sicherheitssituation und die

erhöhte Wahrnehmung von Unsicherheit - insbesondere auch durch den Abzug ausländischer Truppen - wirkt sich negativ auf neue Investitionen aus (vgl. Basisinformation Afghanistan der D-A-CH-Kooperation v. 09.12.2013, S. 51; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 06.11.2015, S. 23).

Das soziale Netzwerk des Einzelnen, also sein erweiterter Familien- und Bekanntenkreis, ist ausschlaggebend bei der Arbeitssuche. Aufgrund der großen Bauaktivitäten gerade in Kabul werden viele Arbeitskräfte benötigt. Viele Rückkehrer verdienen sich ihren Lebensunterhalt als Tagelöhner auf diesen Baustellen oder eröffnen einen Kleinhandel mit Hilfe ihrer im Ausland gewonnenen Erfahrungen (vgl. Gutachten Karin Lutze v. 08.06.2011 an das OVG Rheinland-Pfalz, S. 8, 9). Offene Arbeitsstellen, die durch zwei Arbeitsvermittlungsbüros in Kabul offiziell vermittelt werden, werden bevorzugt an Personen mit höherer Schulbildung vergeben, einfache Arbeiten meist aufgrund persönlicher Kontakte (vgl. Stellungnahme Peter Rieck v. 15.01.2008 an das OVG Rheinland-Pfalz, S. 2).

Die medizinische Versorgung in Afghanistan ist aufgrund ungenügender Verfügbarkeit von Medikamenten, Ausstattung der Kliniken, Ärzten sowie mangels gut qualifizierten Assistenzpersonals immer noch unzureichend. Selbst in Kabul, wo es mehr Krankenhäuser als im übrigen Land gibt, ist für die Bevölkerung noch keine hinreichende medizinische Versorgung gewährleistet. Medikamente müssen in aller Regel selbst beschafft werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 10.01.2012, S. 27, Lagebericht v. 04.06.2013, S. 18; Lagebericht vom 06.11.2015, S. 24/25; Basisinformation Afghanistan der D-A-CH-Kooperation v. 09.12.2013, S. 53). Dies führt auch mit zu der niedrigen Lebenserwartung der Afghanen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe; Afghanistan: Update v. 03.09.2012, S. 20, sowie Update v. 30.09.2013, S. 20). Die Lebenserwartung der Frauen liegt bei 51, die der Männer bei 48 Jahren (vgl. Auswärtige Amt, Lagebericht v. 04.06.2013, S. 18). Afghanistan gehört weiterhin zu den Ländern mit einer sehr hohen Mütter- und Kindersterblichkeitsrate, auch wenn hier eine Verbesserung eingetreten ist (vgl. Auswärtige Amt, Lagebericht v. 04.06.2013, S. 18, Lagebericht vom 31.03.2014, S. 20; Lagebericht vom 06.11.2015, S. 25). Staatliche Sicherungssysteme wie Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung existieren nicht. Die soziale Absicherung liegt insofern bei den Familien und Stammesverbänden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 10.01.2012, S. 27). Der erweiterte Familien- und Bekanntenkreis stellt das soziale Sicherheitsnetz des Einzelnen dar.

Trotz all dieser Umstände in Kabul sind von rund 3000 Rückkehrerfällen in den vergangenen ca. zehn Jahren keine Fälle bekannt geworden, die auf Grund von Hunger oder Unterernäh-

rung verstorben sind (Gutachten Karin Lutze v. 08.06.2011 an das OVG Rheinland-Pfalz, S. 11). Dr. Danesch gibt in seinem Gutachten v. 03.09.2013 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof hierzu differenzierender an, dass keine Statistiken hierzu in Afghanistan vorliegen und daher hierzu keine verlässliche Aussage möglich ist. Seine Recherchen haben ergeben, dass die aus europäischen Ländern Abgeschoben vielmals direkt nach ihrer Ankunft in Afghanistan untertauchen, um erneut das Land zu verlassen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass speziell aus Deutschland bisher seit 2010 lediglich 42 Personen abgeschoben wurden (vgl. auch Auskunft des Bundesministeriums des Inneren an HessVGH v. 25.06.2013). Es sei ihm nicht möglich zu ermitteln, ob auch abgeschobene Asylbewerber zu den jährlich in den Slums von Kabul verhungern den Personen gehören.

Aufgrund dieser Erkenntnislage geht die Kammer davon aus, dass zumindest Personen mit besonderem Schutzbedarf wie z. B ältere oder behandlungsbedürftig kranke Personen, alleinstehende Frauen mit oder ohne Kinder, Familien und Personen mit besonderen ethnischen oder religiösen Merkmalen keine Möglichkeit haben, sich in Afghanistan eine neue Existenz aufzubauen.

Der Kläger, der eine junge Ehefrau und inzwischen eine etwa 7 Monate alte Tochter hat, gehört zu den Personen mit besonderem Schutzbedarf, denn er wird nicht in der Lage sein, für sich und seine Familie in Afghanistan eine neue Existenz aufzubauen. Aufgrund seiner besonderen ethnischen und religiösen Merkmale als Hazara und Ismailit dürfte es für ihn schwer sein, einen Arbeitsplatz zu finden, der das Auskommen der Familie vernünftig sichert. Seine Ehefrau wird als Analphabetin ohne Schul- und Berufsausbildung und als Mutter eines Kleinkindes nicht dazu in der Lage sein, zum Familieneinkommen beizutragen.

Dem Kläger ist deshalb Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602

Meinungen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Feilhauer-Hasse



Meiningen, den 29. März 2017
Beglaubigt

Malsch
Malsch
Justizangestellter